

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 338.

Donnerstag, den 3. December.

1840.

### Bekanntmachung.

In dem Gesetz- und Verordnungsblatte von diesem Jahre ist nachstehende Verordnung des Königl. Hohen Ministerium des Innern, das Verbot des Verkaufes und der Verwendung der mit metallischem Grün gefärbten Garne betreffend, erschienen:

Es ist auf glaubwürdige Weise zur Anzeige gekommen und hat bei angestellter Erörterung sich bestätigt, daß in hiesigen Landen baumwollenes Garn in Verkehr gekommen sei, auch in Fabriken und sonst verarbeitet werde, welches unter Anwendung von salpetersaurem Kupfer, das durch die Behandlung mit Kalilauge in kohlen-saures verwandelt wird, grün gefärbt sei, daß aber diese mit der vegetabilischen Faser nicht Gemisch, sondern nur mechanisch verbundene Farbe schon bei dem Auseinanderbreiten abstäube, und daher noch vor dem Binden angefeuchtet werden müsse, auch den mit dem Spulen und Verweben solcher Art gefärbten Garnes beschäftigten Arbeitern Erbrechen, Colik, Schwindel und langwierige Hautausschläge verursacht habe, solchem nach als eine der menschlichen Gesundheit nachtheilige, mithin aus medicinisch-polizeilichen Gründen im Verkehr nicht zu duldbende Waare zu betrachten sei.

Wie daher das kaufmännische und gewerbetreibende Publicum, und sonst Jedermann, vor dem Ankauf und dem Gebrauch dieses auf gedachte Art metallgrün gefärbten baumwollenen Garnes hierdurch gewarnt wird, so findet das Ministerium des Innern zugleich für nöthig, den Verkauf und die Verarbeitung desselben hierdurch bei Vermeidung der auf den unerlaubten Vertrieb gifthaliger Waaren und Substanzen in den Medicinalgesetzen geordneten Strafen, gänzlich zu untersagen.

Im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt haben wir uns veranlaßt gefunden, jene Hohe Verordnung in dem hiesigen Tageblatt noch besonders aufnehmen zu lassen.

Leipzig, den 30. November 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Die Stadträthe in Sachsen, nach neuester Erfahrung.

Sächsische Blätter\*) enthalten folgenden Aufsatz, und wir sind ersucht worden, denselben in dieses Blatt aufzunehmen: Sie, die Stadträthe in Sachsen, haben früher eine ihnen durch ein öffentliches Blatt bereite Leidenzeit erleben müssen und könnten wohl jetzt nach dem Gesetze der Natur, daß jeder Zustand ein Ende haben muß, auf ein besseres Loos Anspruch machen. Dennoch befinden die jetzigen Stadträthe sich fast noch leidender als die ehemaligen, nur mit dem Unterschiede, daß die Leiden Mancher der frühern Stadträthe, (aus Ueberzeugung enthalten wir uns zu sagen: Aller) verschuldet waren, dagegen die Drangsale der jetzigen städtischen Verwaltungsbehörden fortdauernde und zugefügte sind. Die jetzigen Stadträthe sind ungefähr mit einem neuen Pfeiler zu vergleichen, der dem Eisgange auf einem Flusse eine unschädliche Richtung geben, zugleich aber auch zur Prüfung dulden soll, daß jede Scholle ihn stoßen darf. Ist in Bezug auf die Stadträthe das Dulden der Stöße und Reibungen auch nicht gesetzlich erfordert, so ist es doch durch die Stellung dieser Behörden selbst bedingt, wenn sie die Gesetze gegen die Gemeindeglieder, von denen Manche gar wenig

Begriff von einem Gesetze und dessen Nutzen und Nothwendigkeit haben, handhaben und die Einwohner zu Befolgung der Gesetze anhalten und bestimmen sollen. Finden wir doch jetzt überall Leute, die nur von dem Gesetze, das ihrem Vortheile nicht zuwiderläuft, etwas wissen wollen, den andern Gesetzen aber gern allen Gehorsam versagen möchten. Wagen sie dieß auch nicht geradezu, aus Furcht vor Strafe und Kosten, so halten sie sich doch für berechtigt, die Vollstrecker der Gesetze anzuseinden, oder ihnen mindestens zu zeigen, daß sie mit ihrer Gunst sie zu beehren vor der Hand nicht gewilliget sind. Dieses Betragen des gegen den Stadtrath ungünstig gesinnten Gemeindeglieds dauert dann in der Regel so lange, bis der Stadtrath Gelegenheit und guten Willen findet, Jenem auf eine erlaubte Weise zu helfen, oder eine die Gemeinde ansprechende gemeinnützige Einrichtung einzuführen.

Im Jahre 1830 schrie man laut und heftig nach einer Reform der Stadträthe, und seitdem durch das Gesetz vom 2. Febr. 1832 und die allgemeine Städteordnung die reformirten oder neuen Stadträthe da und in Wirksamkeit sind, wird von manchem Gemeindegliede, wenn auch noch nicht geschrien, doch über sie gebrummt, weil sie die allgemeine Städteordnung, das neue Militair-, das Gewerbe- und Personalsteuer-, das Schul- und Brandversicherungsgesetz und Andere zur Ausführung bringen müssen. Auch die Ausübung der Polizei ist ein Mittel, wodurch sich die Stadt-

\*) Und zwar die neuerdings begonnenen „Sächsischen Vaterlandsblätter“ herausgegeben von Adolph Schäfer, auf die wir bei dieser Gelegenheit als auf ein wahrhaft patriotisches Unternehmen aufmerksam zu machen in d. Bl. ebenfalls nicht verfehlen.